

RS Vwgh 1998/3/18 96/09/0287

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

VStG §51e Abs1;

Rechtssatz

Geht die belBeh davon aus, die vom Besch zu seiner Entlastung angebotenen Zeugen (der Besch hat sich darauf berufen, die Beschäftigung der Ausländer sei durch ein Mißverständnis trotz eines generell funktionierenden Kontrollsystems ohne sein Wissen erfolgt) seien nicht einzuvernehmen gewesen, da sich aus den Umständen des Beschwerdefalles ergeben habe, daß im vom Besch vertretenen Unternehmen "ein Kontrollsysteem einfach nicht existiert haben kann", so ist diese Überlegung eine unzulässige antizipative Beweiswürdigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090287.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at